

RS Vwgh 1999/11/26 AW 99/01/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §68 Abs1;

StbG 1985 §44;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Stattgebung - a) Nichtigerklärung eines Bescheides in Angelegenheit Entziehung eines Staatsbürgerschaftsnachweises und b) Staatsbürgerschaftsfeststellung - Da dem Bf nicht die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, sondern lediglich ein Staatsbürgerschaftsnachweis, der keine Bindungswirkung dahingehend entfaltet, dass damit über die Zuerkennung oder das Bestehen der Staatsbürgerschaft eine Aussage getroffen worden wäre, kann der angefochtene Bescheid für den Bf keinen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten, weil die befürchteten Nachteile nicht Ausfluss eines Staatsbürgerschaftsnachweises, sondern einer tatsächlich bestehenden Staatsbürgerschaft wären.

Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:AW1999010240.A01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at